

Schutzkonzept



© shutterstock

Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt



Ev.-luth. KIRCHENKREIS
Friesland-Wilhelmshaven

Vorwort

Dieses Schutzkonzept wurde vom Kreiskirchenrat des Ev.-luth. Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven erarbeitet und am 30.10.2025 beschlossen. Die Kreissynode Friesland-Wilhelmshaven hat es am 15.11.2025 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Es gilt für alle Gremien, Zusammenkünfte und Veranstaltungen des Kirchenkreises sowie für das Kreispfarramt einschließlich des Kreisbüros.

Der Trägerverbund Wachsen & Werden mit den Fachbereichen Ev. Familien-Bildungsstätte und Ev. Kindertagesstätten, der Kreisjugenddienst Friesland-Wilhelmshaven, die Telefonseelsorge Friesland-Wilhelmshaven, die hauptamtliche Kirchenmusik einschließlich des Kreiskantorats sowie die Kirchengemeinden des Kirchenkreises entwickeln je für sich eigene Schutzkonzepte zur Prävention von sexualisierter Gewalt, die durch den Kreiskirchenrat zur Kenntnis genommen werden.

Die Pfarrstellen zur pfarramtlichen Mitversorgung im Kirchenkreis fallen jeweils unter die Schutzkonzepte der wechselnden Einsatzorte.

Das Diakonische Werk Friesland-Wilhelmshaven e.V. sowie die Seemannsmission Wilhelmshaven e.V. verantworten ihre Schutzkonzepte als eigenständige Einrichtungen selbst. Dies gilt auch für die Arbeitsbereiche der Sonderseelsorge der Kirche Oldenburg im Kirchenkreis (z.B. Altenheimseelsorge, Krankenhausseelsorge etc.). Auch diese Schutzkonzepte nimmt der Kreiskirchenrat zur Kenntnis.

Dieses Schutzkonzept nimmt Bezug auf das Kirchengesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 20. November 2021 und setzt die Forderung um, für den Kirchenkreis ein „institutionelles Schutzkonzept auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern“ (Kirchengesetz zum Schutz vor sex. Gewalt § 6 (1)).

In diesem Schutzkonzept geht es ausschließlich um Formen sexualisierter Gewalt. Uns ist bewusst, dass es viele andere Formen von Gewalt gibt, die im Alltag auch Beachtung finden müssen, wie z.B. gewaltvolle Kommunikation, Mobbing, Vernachlässigung von Schutzbefohlenen usw.

Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ wird als Oberbegriff verwendet und setzt ein Machtgefälle voraus, das durch die Ausnutzung einer Überlegenheit oder durch Abhängigkeit entsteht. Sexualität wird instrumentalisiert, um Gewalt und Macht auszuüben. Definiert werden so sexuelle Handlungen, die gegen eine andere Person und deren Willen vorgenommen wird oder denen die betroffene Person aufgrund von körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Ihre Schweregrade reichen von Grenzverletzungen und Übergriffen bis zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Sexualisierte Gewalt in all ihren Ausprägungsformen zu verhindern oder ihr wirksam entgegenzutreten nehmen wir als bleibenden Auftrag an.

Christian Scheuer, Kreispfarrer

Sande, 15.11.2025

1 Leitende Grundsätze

Unsere Arbeit im Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven ist geprägt von

dem Verständnis,

dass jeder Mensch als Geschöpf Gottes einmalig ist und unversehrt bleiben soll.

Wir achten die Selbstbestimmung jedes Menschen.

gegenseitigem Respekt

Wir fördern aktiv ein wertschätzendes Verhalten in Haltung, Sprache und Umgangsweise und gehen gegen jede Form von körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt vor.

gegenseitigem Vertrauen und Vertrauenswürdigkeit

Wir sorgen dafür, dass alle – Kinder, Jugendliche und Erwachsene – in diesem Vertrauen geschützt sind und sicher leben.

Reflexion

Wir machen uns bewusst, wo wir in kirchlicher Arbeit mit Risiken für Grenzüberschreitungen zu tun haben und wie wir sie vermeiden können. Wir nehmen ungleiche Machtverhältnisse wahr und gestalten sie vertrauenswürdig und verantwortungsvoll.

Freude an der Begegnung

Wir sind dabei zugewandt, risikosensibel und achtsam!

2 Verhaltenskodex

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven legt den nachfolgend beschriebenen Verhaltenskodex für sich fest. Dieser gilt für alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden des Kirchenkreises, die bei ihrem Dienstantritt oder bei ihrer Beauftragung dazu eine **Verpflichtungserklärung** (siehe Anhang 1) unterschreiben müssen. Diese Verpflichtungserklärung ist spätestens alle 6 Jahre im Rhythmus der Amtsperioden der Gremien zu erneuern.

Mit dem Verhaltenskodex verpflichten sich alle ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden des Kirchenkreises, minderjährige und erwachsene Schutzbefohlene durch ihr Verhalten zu schützen. Der Verhaltenskodex beschreibt unseren Anspruch an den Umgang untereinander. Es geht um eine Kultur der Achtsamkeit.

2.1 Kinder, Jugendliche und Erwachsene schützen

Wir machen keine Unterschiede. Menschen jeden Alters, jeder Herkunft, jeder Religion und sexueller Orientierung, ob mit oder ohne Einschränkungen sind uns willkommen und als Gottes Kinder gleich schützenswert. Ich setze mich in allen Belangen aktiv dafür ein, die mir anvertrauten Menschen vor Schaden, Gefahren und (sexualisierter) Gewalt zu schützen.

2.2 Mit Nähe und Distanz umgehen

Ich weiß um die sexuelle Dimension von Beziehungen, nehme sie bewusst wahr und gehe verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um. Ich achte die individuellen Grenzempfindungen von Menschen und wahre von mir aus das Gebot des gebührenden Abstands.

2.3 Die Rolle als Verantwortliche:r nicht ausnutzen

Ich gehe als Mitarbeiter:in keine sexuellen Kontakte mit mir zu Gruppenleitung, Betreuung, Seelsorge oder Erziehung, Aus- und Fortbildung anvertrauten Menschen ein. Ich halte mich an das Gebot der Abstinenz.

Abstinenzgebot: Berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Jeglicher sexuelle Kontakt, verbaler oder nonverbaler Art, ist in diesen Verhältnissen mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig. (Kirchengesetz zum Schutz vor sex. Gewalt § 4 (2))

2.4 Intimsphäre respektieren

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Gruppenmitgliedern, Teilnehmenden und Mitarbeitenden.

2.5 Stellung beziehen

Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten sowie gegen sexualisierte Sprache und verbale Gewalt aktiv Stellung.

2.6 Grenzen wahrnehmen und akzeptieren

Ich nehme die Überschreitung von persönlichen Grenzen wahr, schreite ein und vertusche Grenzverletzungen nicht.

2.7 Abwertendes Verhalten abwehren

Ich verzichte auf abwertendes Verhalten gegenüber teilnehmenden und mitarbeitenden Personen und achte auch darauf, dass andere respektvoll miteinander umgehen. Dies gilt ebenso auf Ebene der mündlichen Kommunikation wie im Schriftverkehr (z.B. per E-Mail oder Social Media/Messenger Dienste).

2.8 Transparenz herstellen

Ich vermeide Situationen, in denen ich mit Menschen unkontrolliert allein bin, und mache mein Verhalten gegenüber dem Team transparent.

3 Potenzial- und Risikoanalyse

Die Potenzial- und Risikoanalyse ist ein wichtiger Schritt, um Vorsorge zu treffen, dass in allen Gremien, Zusammenkünften und Veranstaltungen des Kirchenkreises sowie im Kreispfarramt, Fälle von sexualisierter Gewalt vermieden werden oder unbemerkt bleiben. Sie hilft, den Blick für Gefahrenpotentiale zu schärfen. Dabei sehen wir Maßnahmen vor – vor allem dort, wo Schaden eintreten könnte.

Es wäre wünschenswert, alle Risiken sexualisierter Gewalt auszuschließen. Doch ist dies leider nicht komplett möglich. Alle Mitarbeitenden des Kirchenkreises sind aber aufgefordert und verpflichtet, die Risiken so weit wie möglich zu minimieren.

Die Potenzial- und Risikoanalyse ist alle 3 Jahre zu erneuern und zu ergänzen. Die Aufgabe der regelmäßigen Evaluation liegt beim Kreiskirchenrat.

Die folgende **exemplarische Auflistung** zeigt die Einordnung von Verhaltensweisen in konkreten risikobesetzten Situationen:

Potentielles Risiko	Maßnahmen zur Vermeidung
Zusammenkünfte • Kreissynode • Gremien und Konvente • Chöre und Arbeitsgruppen	Vorherige Begehung der Tagungsorte- Feststellen und Ausschließen risikosensibler Bereiche (WC, Flure, Nebenräume, Dachboden und Keller) Beachtung der örtlichen Schutzkonzepte Entsprechend große Räumlichkeiten nutzen Ausreichende Abstände zwischen den Teilnehmenden ermöglichen Bereitstellung eines Awarenessteams, in der Regel zwei Personen (m/w/d, hauptamtlich/ehrenamtlich)
Räumlichkeiten/1:1 Situation	Uneinsehbare Räume vermeiden Offen zugängliche Räume nutzen Gesprächspartner:innen an der Tür/am Ausgang sitzen lassen (Fluchtweg) Abstände von mindestens einer Armlänge wahren
Kommunikation	Wertschätzend statt bewertend Unterlassen/Untersagen diskriminierender Äußerungen Klären, wie Menschen namentlich angesprochen werden wollen (Du/Sie, Titel/Amtsbezeichnung/Funktion, Pronomen, keine Kosenamen)

	Gerüchte sollen nicht leichtfertig weitererzählt werden. Bei Hinweisen über missbräuchliches oder gewaltsames Verhalten sollen Ansprechpersonen oder Fachberatungsstellen einbezogen werden
Social Media	Auf Social Media tätige Mitarbeitende teilen keine Beiträge, Filme, Bilder o.ä., die sexualisierte Gewalt beinhalten, befördern bzw. nicht im Sinne des Jugendschutzes sind. Sexualisierte Gewalt in Social Media wird im kirchlichen Kontext nicht toleriert. Entsprechende Beiträge oder Kommentare werden durch die Mitarbeitenden den Plattformen gemeldet oder wenn möglich gelöscht.
Zusammenarbeit in Büros und Arbeitsstellen	Mitarbeitende sollen bei Besprechungen, insbesondere bei Besprechungen zu zweit, einen persönlichen Abstand von mindestens einer Armlänge wahren.
Mehrtägiges Treffen mit Übernachtung	Bei mehrtägigen Treffen mit Übernachtung soll allen Teilnehmenden ein Einzelzimmer ermöglicht werden.
Aufnahme beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit	Mit Aushändigung des Dienstvertrages unterschreiben beruflich Mitarbeitende die Verpflichtungserklärung für das geltende Schutzkonzept des Kirchenkreises. Im Rahmen der Beauftragung oder Wiederbeauftragung unterschreiben Ehrenamtliche die Verpflichtungserklärung für das geltende Schutzkonzept. Die Umsetzung des Schutzkonzepts für den jeweiligen Bereich wird mit den Mitarbeitenden thematisiert.
Geschenke	Bei Geschenken und Würdigungen soll darauf geachtet werden, dass diese insbesondere in der Größe und beim Symbolgehalt angemessen sind.
Bewerbungsverfahren	In Stellenausschreibungen soll darauf hingewiesen werden, dass wir mit einem gültigen Schutzkonzept arbeiten. In Bewerbungsgesprächen wird die Umsetzung des Schutzkonzeptes thematisiert.

4 Verhaltensampel

Mithilfe eines Ampelsystems werden mögliche risikorelevante Verhaltensweisen, Handlungen und Situationen der jeweiligen Arbeits- und Tätigkeitskontexte mit ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter:Innen analysiert und diskutiert sowie Handlungs- und Verhaltensempfehlungen kommuniziert.

Dieses System ist fortlaufend zu ergänzen.

Grün = angemessene und wünschenswerte Verhaltensweisen, Handlungen und Situationen

Gelb = Verhaltensweisen, Handlungen und Situationen, die nicht gewünscht sind, aber passieren können

Rot = Verhaltensweisen, Handlungen und Situationen, die Grenzen überschreiten und / oder ein hohes Risiko beinhalten

Die folgende Darstellung zeigt exemplarisch die Einordnung einer Verhaltensweise in einer risikobesetzten Situation:

Situation	Erwünscht	In begründeten Ausnahmefällen	Vermeiden
1:1 Situation Mitnahme einer Einzelperson im Auto im Rahmen kirchlicher Tätigkeit	in Absprache/ mit Information anderer Personen freie Platzwahl ermöglichen direkter Weg	ohne vorherige Absprache/Information anderer Personen	Platzwahl auf Beifahrer:innensitz beschränken Umwege Zwischenstopps keinerlei Absprache

5 Erweiterte Führungszeugnisse

Alle beruflichen Mitarbeitenden des Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven (dazu zählen auch geringfügig Beschäftigte, Beschäftigte im Rahmen eines Freiwilligendienstes und Praktikant:innen) müssen gemäß Kirchengesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zum Schutz vor sexualisierter Gewalt „bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis ... und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen“ (§ 5 (3)). Bei Vorlage dürfen diese jeweils nicht älter als drei Monate sein.

Auch ehrenamtliche Mitarbeitende in Leitungsverantwortung (z.B. Mitglieder des Kreiskirchenrates, Leitende von Gruppen) sowie ehrenamtliche Mitarbeitende „sofern sie mit Minderjährigen und Volljährigen in einem Abhängigkeitsverhältnis zusammenarbeiten“ (§ 5 (4)) müssen in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Für Ehrenamtliche ist das Führungszeugnis kostenlos. Der Kirchenkreis stellt dazu einen Antrag auf Gebührenbefreiung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt zur Verfügung. Sollte der Gebührenbefreiung nicht stattgegeben werden, übernimmt der Kirchenkreis die Kosten.

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse der beruflichen und der ehrenamtlichen Mitarbeitenden des Kirchenkreises obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates und in Vertretung der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einsichtnahme für die unselbständigen Einrichtungen des Kirchenkreises richtet sich nach den jeweiligen Schutzkonzepten. Für den Trägerverbund Wachsen & Werden sind dies die Geschäftsführung des Fachbereichs Ev. Kindertagesstätten und die Leitung der Ev. Familien-Bildungsstätte Friesland-Wilhelmshaven, für den Kreisjugenddienst Friesland-Wilhelmshaven der/die Leitende Jugenddiakon:in, für die Telefonseelsorge Friesland-Wilhelmshaven die Leitung. Die Einsichtnahmen werden dokumentiert.

Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse von Pfarrer:innen und Ruhestandspfarrer:innen, die im Kirchenkreis tätig sind, obliegt dem Oberkirchenrat.

6 Beschwerdeverfahren

Der Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven hat eine positive Grundhaltung im Hinblick auf Beschwerden. Sie sollen als Impulse zur Weiterentwicklung genutzt werden. Gemeldete Missstände können somit überprüft und im Bedarfsfall behoben werden.

Alle beruflichen Mitarbeitenden des Kirchenkreises und alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Leitungsverantwortung (z.B. Mitglieder des Kreiskirchenrates, Leitende von Gruppen) sind bereit, eine Beschwerde sachgerecht entgegenzunehmen.

Jede Beschwerde wird von der bzw. dem Beschwerdeführenden selbst oder von der bzw. dem entgegennehmenden Mitarbeitenden verschriftlicht. Dazu soll das **Beschwerdeformblatt** des Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven genutzt werden. Das Beschwerdeformblatt kann auf der Homepage des Kirchenkreises (www.kirche-am-meer.de) heruntergeladen werden. Das Beschwerdeformblatt ist diesem Schutzkonzept beigelegt (siehe Anhang 2) und kann an die Ansprechpartnerpersonen unter 9.1. gerichtet werden.

Dieses Beschwerdeverfahren ist unabhängig von Anschuldigungen, die den strafrechtlichen Bereich betreffen. In Fällen von sexualisierter Gewalt tritt immer der „Interventionsplan Schutzkonzept ELKiO“ in Kraft (siehe unter 8. in diesem Schutzkonzept).

7 Schulungen

Allen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeitenden des Kirchenkreises werden **Fortbildungen** zur Prävention von sexualisierter Gewalt angeboten.

Die Schulungen werden seitens der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg angeboten und koordiniert. Die Durchführung findet durchausgebildete Multiplikator:innen statt.

Für die beruflichen Mitarbeitenden ist die Teilnahme an einer Fortbildung zur Prävention von sexualisierter Gewalt alle 3 Jahre verpflichtend.

Ehrenamtliche Mitarbeitende in Leitungsverantwortung (z.B. Mitglieder des Kreiskirchenrates, Leitende von Gruppen und Gremien) sowie für ehrenamtliche Mitarbeitende, sofern sie mit Minderjährigen und Volljährigen in einem Abhängigkeitsverhältnis zusammenarbeiten, sollen regelmäßig im Verlauf einer Amtszeit von längstens 6 Jahren verpflichtend fortgebildet werden.

8 Intervention

8.1 Anzeichen wahrnehmen

Es ist wichtig, ein Gespür für mögliche sexualisierte Gewalt im Umfeld zu entwickeln. Anzeichen, Symptome und Signale können sehr unterschiedlich ausfallen. Ein aufmerksames Umfeld ist wichtig zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und um Betroffene zu unterstützen.

Es ist hilfreich, sich über Gedanken und Gefühle bezüglich einer möglichen Gefährdung einer minderjährigen oder erwachsenen schutzbefohlenen Person auszutauschen. Deshalb sind alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven angehalten, ungute Gefühle nicht zu ignorieren und nicht zu schweigen, wenn sie Veränderungen an Schutzbefohlenen wahrnehmen.

Menschen, die gewaltvolle Erfahrungen machen, fühlen sich oft sprachlos, beschämt, beschmutzt, verängstigt und oft sogar schuldig und allein gelassen. Sexualisierte Gewalt führt deshalb bei vielen Menschen zu Veränderungen, die einem aufmerksamen Umfeld auffallen können. Es ist immer wichtig, diese Hinweise ernst zu nehmen. Schutzbefohlene, die sich auffällig verändern, brauchen Bezugspersonen, die sich ihnen zuwenden, unvoreingenommen nachfragen und Unterstützung anbieten.

Hinweis Beratung: Hilfe und Unterstützung erhalten Betroffene und genauso auch achtsam wahrnehmende Bezugspersonen – bei Bedarf auch anonym – bei der unabhängigen Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (siehe unter 9. in diesem Schutzkonzept).

8.2 Kompetent handeln nach dem Interventionsplan

Handelt es sich bei den Beschuldigten oder Verdächtigen um berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeitende des Kirchenkreises Friesland-Wilhelmshaven, muss unbedingt nach dem „Interventionsplan Schutzkonzept ELKiO“ vorgegangen werden.

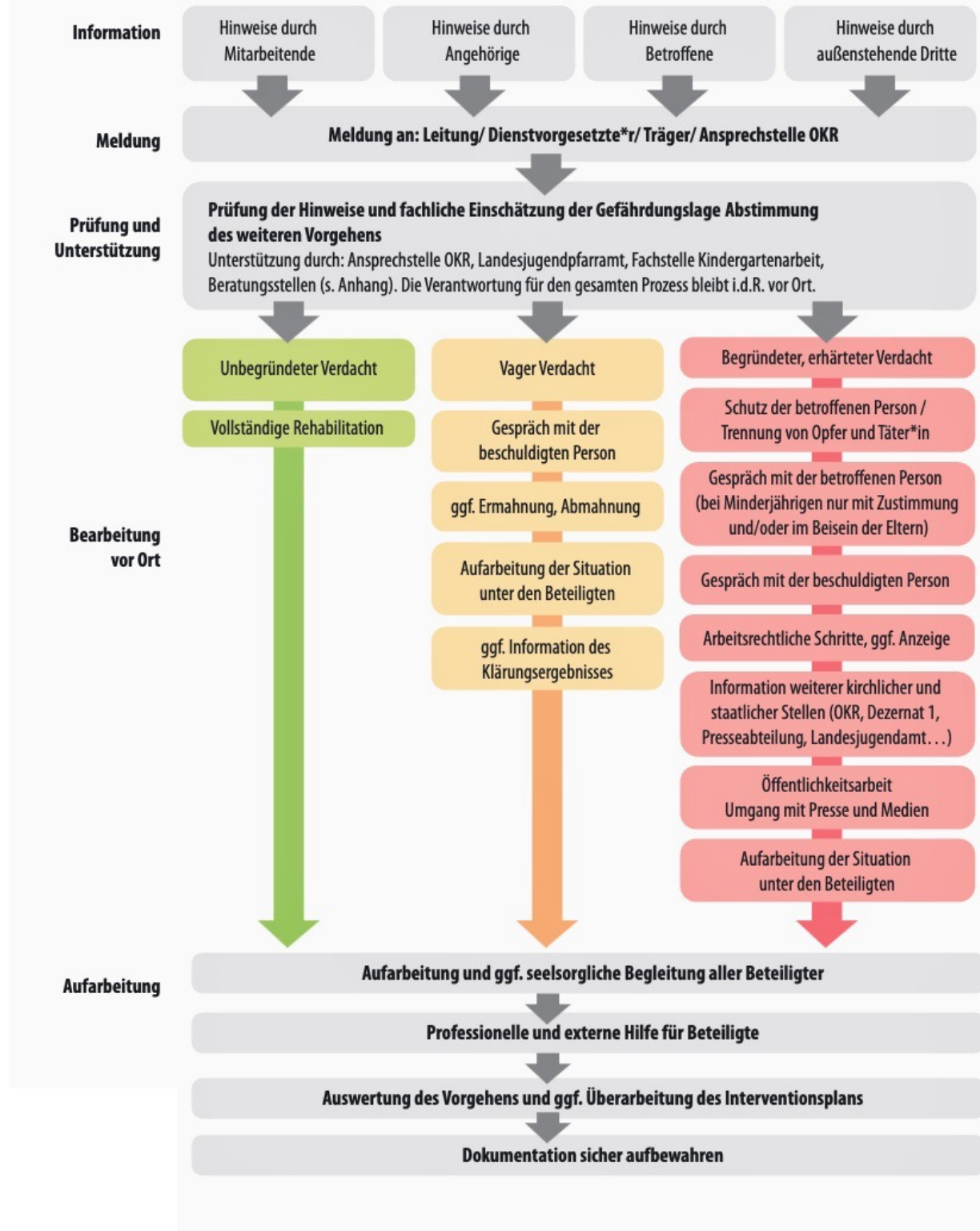
Der Verdacht ist den entsprechenden Leitungen, Dienstvorgesetzten, Trägern bzw. beauftragenden Stellen sowie der Meldestelle für sexualisierte Gewalt in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zu melden.

Die Meldestelle nimmt Meldungen zu Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt entgegen und berät im Blick auf die notwendigen Maßnahmen der Intervention-(siehe unter 9. in diesem Schutzkonzept).

Rechtlicher Hinweis Meldepflicht: Wird beruflichen oder ehrenamtlichen Mitarbeitenden ein Vorfall sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot bekannt, haben sie eine Meldepflicht. „Liegt ein begründeter Verdacht vor, haben Mitarbeitende Vorfälle sexualisierter Gewalt oder Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, unverzüglich der Meldestelle zu melden oder die Meldung zu veranlassen (Meldepflicht). Mitarbeitenden ist die Erfüllung ihrer Meldepflicht unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität zu ermöglichen. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Vorfalls von der Meldestelle beraten zu lassen. Jede Leitung einer Einrichtung, insbesondere der Oberkirchenrat, ist verpflichtet, Hinweisen auf täterschützende Strukturen nachzugehen.“ (Kirchengesetz zum Schutz vor sex. Gewalt § 12 (1))

Interventionsplan Schutzkonzept ELKi0

Alle Hinweise, Schritte und Entscheidungen sind zu dokumentieren!



9 Ansprechpersonen und Anlaufstellen

9.1. Ansprechpersonen für Beschwerden im Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven

Kreispfarrer
Christian Scheuer
Hauptstraße 65
26452 Sande
04422/5069000
christian.scheuer@kirche-oldenburg.de

Mitglied des Kreiskirchenrates
Anke Diehl-Heise
0171/1975056
anke_diehl@web.de

9.2. Kirchliche Ansprechstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Link: Überblick Hilfe für Betroffene und Schutzmaßnahmen zur Prävention der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz nach § 8a SGB VIII:
<https://www.kirche-oldenburg.de/handlungsanleitung/sexualisierte-gewalt>

**Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt
in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Frau Gina Beushausen**

Tel: 0441 7701-133
gina.beushausen@kirche-oldenburg.de
www.kirche-oldenburg.de/themen/seelsorge-beratung/sexuellermissbrauch

Bei der Unabhängigen Ansprechstelle erhalten Betroffene sowie etwas wahrnehmende Bezugspersonen Beratung, Hilfe und Unterstützung – bei Bedarf auch anonym.

Die Meldestelle für sexualisierte Gewalt in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Philosophenweg 1
26121 Oldenburg
Tel: 0441 7701-151
meldestelle@kirche-oldenburg.de

Die Meldestelle nimmt Meldungen zu Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt entgegen und berät im Blick auf die notwendigen Maßnahmen der Intervention.

Zentrale Anlaufstelle.help

Unabhängige und kostenlose Information und Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie

0800 5040 112 (bundesweit kostenlos und anonym erreichbar)

zentrale@anlaufstelle.help

www.anlaufstelle.help

Terminvereinbarungen für telefonische Beratungen sind möglich am

Montag von 16:30 bis 18:00 Uhr sowie

Dienstag bis Donnerstag von 10:00 bis 12:00 Uhr

9.3. Regionale Ansprechstellen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und zum Kinderschutz

Im Landkreis Friesland

Familien- und Kinderservicebüro Sande Rathaus, Zimmer 3 Fachbereich Jugend, Familie, Schule und Kultur Hauptstr. 79 26452 Sande, Telefon: 04422 958831

<https://www.friesland.de/buergerservice/dienstleistungen/koordinierungsstelle-kinderschutz-901000635-20800.html?myMedium=1&auswahl=0>

In der Stadt Wilhelmshaven

Beratung gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen und jungen Erwachsenen:

Schlüsselblume e.V. Weserstraße 192 26382 Wilhelmshaven

Tel. 04421 / 201910

info@schluesselblume.net

9.4. Weitere Ansprechstellen

Die Telefonseelsorge telefonisch 0800 111 0 111, per Email und per Chat

<https://online.telefonseelsorge.de>

Wildwasser (nur Mädchen + Frauen)

Tel: 0441 16656

www.wildwasser-oldenburg.de

Zartbitter e.V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch

Mail: info@zartbitter.de

www.zartbitter.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch

0900 2255-530 (bundesweit kostenlos über Handy und Festnetz)

www.nina-info.de

Frauen- und Kinderschutzhaus Wilhelmshaven

04421 22234

frauenhaus@awo-whv.de

Männer WohnHilfe e.V.

0162 8783013

www.maennerwohnhilfe.de

Kinderschutz in Niedersachsen

<https://www.kinderschutz-niedersachsen.de>

Anhang 1



Verpflichtungserklärung

Name, Vorname:

Name und Adresse

der Einrichtung / des Aufgabenbereiches / der Anstellungskörperschaft:

*Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven
Olympiastraße 1, 26419 Schortens*

Meine berufliche Tätigkeit / mein Ehrenamt:

Ich kenne das Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt für den Ev.-luth. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven und halte mich daran.

Insbesondere richte ich mich nach dem darin beschriebenen Verhaltenskodex.

Ort / Datum / Unterschrift

Zweifache Ausfertigung:

- Ein Exemplar verbleibt beim Kirchenkreis
- Ein Exemplar ist für die eigenen Unterlagen. Die unterschreibende Person erhält dazu eine Kopie des Schutzkonzeptes

Anhang 2



Beschwerdeformblatt

Wer nimmt die Beschwerde entgegen?

Datum:	Name:	Arbeitsbereich:
--------	-------	-----------------

Wie wurde die Beschwerde entgegengenommen?

- ☐ persönlich ☐ telefonisch ☐ durch Brief / E-Mail (bitte beifügen)
- ☐ extern ☐ intern ☐ Erstbeschwerde ☐ Folgebeschwerde

Wer beschwert sich?

Name, Vorname:
Kontaktdaten:

Was ist der Beschwerdeinhalt?

Mussten Sofortmaßnahmen eingeleitet werden?

☐

Nein

☐

Ja, welche

Weiterleitung an Leitung erfolgt am: _____

Datum, Unterschrift der/des entgegennehmenden Mitarbeitenden

Beschwerdebearbeitung

Beginn am:

Schritte:

Ergebnis:

Beteiligung Dritter erforderlich?

☐

Nein

☐

Ja, welche

Zwischeninformation an Beschwerdeführer:in erforderlich?
(wenn Bearbeitung voraussichtlich länger als 14 Tage dauert)

☐

Nein

☐

Ja, wann

Ergebnismitteilung an Beschwerdeführer:in am: _____

Beschwerdeführer:in mit Ergebnis einverstanden?

☐

Ja

☐

Nein

Falls alternative Lösungsvorschläge erarbeitet werden, welche?

Datum, Unterschrift Leitung